

**Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)**

**Aufgabengebiet: Hundesteuer**

Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Sinsheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Jörg Albrecht Wilhelmstr. 14-18 74889 Sinsheim
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Datenschutzbeauftragte Wilhelmstr. 14-18 74889 Sinsheim E-Mail: datenschutz@sinsheim.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der Hundesteuersatzung der Stadt Sinsheim, aktuelle Fassung vom 17.12.2010, zum Zweck der Datenverarbeitung der Hundesteuer erhoben und verarbeitet. Die Hundesteuersatzung beruht auf § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab der Anmeldung des Hundes bis zu dessen Veräußerung oder dem Tod des Tieres verarbeitet. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Danach werden die Daten gelöscht, falls keine erneute Tierhaltung vorliegt.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Stadtverwaltung Sinsheim, Ordnungsamt, Wilhelmstraße 14-18, 74889 Sinsheim Polizeihundestaffel im Auftrag des Ordnungsamtes oder Veterinäramtes
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Sinsheim Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Sinsheim bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann gemäß § 13 Hundesteuersatzung ein Bußgeld nach § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz festgesetzt werden.